

Antrag auf Gewährleistung einer Notbetreuung

Die 5. Eindämmungsverordnung sieht vor, dass ab einer mehrtägigen Inzidenzzahl von mehr als 300 die Landkreise über die Einführung der Notbetreuung in den Kindereinrichtungen zu entscheiden haben. Keiner kann derzeit einschätzen, wann und ob dieser Fall eintreten wird. Um auf diesen Fall vorbereitet zu sein, werden die Gemeinden ab sofort mit der Ermittlung der Notbetreuungsberechtigten im Ernstfall beginnen.

Hiermit wird eine Notbetreuung beantragt für

| Angaben zum Kind | |
|---|--|
| Name, Vorname | |
| Geburtsdatum | |
| Anschrift Kind | |
| Kindertagesstätte Kindertagespflegestelle Schule (Jahrgangsstufe) | |

Die Notbetreuung ist erforderlich, weil

- 1. das Kind aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen ist.
- 2. die Personensorgeberechtigten des Kindes in kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann.
- 3. Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann

| Angaben zu den Personensorgeberechtigten | | |
|--|-----------------------------|-----------------------------|
| | 1. Personensorgeberechtigte | 2. Personensorgeberechtigte |
| Name, Vorname | | |
| Anschrift | | |
| Kontakt (E-Mail, Telefon) | | |
| Angaben zum Arbeitgeber der Personensorgeberechtigten | | |
| Name | | |
| Anschrift | | |
| Kontakt (E-Mail, Telefon) | | |
| Arbeitsbereich (1. bis 15. siehe unten) | Bereich | Bereich |
| Bestätigung Arbeitgeber (Unterschrift, ggf. Stempel) | | |

Ich willige/ Wir willigen ein, dass Daten, die gemäß §§ 13 und 14 DSGVO bereits in der Vergangenheit für die Bescheidung der Feststellung auf Kindertagesbetreuung erhoben wurden, mit den obigen Daten abgeglichen werden. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Daten von der Stadt Teltow zur Verarbeitung meines Anliegens unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU_DSGVO) verarbeitet werden.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Notbetreuung erheblich sind, sind gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschriften der Personensorgeberechtigten

| Ziffer | Infrastrukturkritischer Tätigkeitsbereich |
|---------------|--|
| 1. | im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter, |
| 2. | als Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrerin oder Lehrer in der Notbetreuung, |
| 3. | zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung, |
| 4. | bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr, |
| 5. | der Rechtspflege und Steuerrechtspflege, |
| 6. | im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen, |
| 7. | der Daseinsvorsorge für Energie (incl. Schornsteinfeger), Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, , |
| 8. | die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, |
| 9. | der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft, Tankstellen, Werkstätten |
| 10. | als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen, |
| 11. | der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung) |
| 12. | in der Veterinärmedizin, |
| 13. | für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal, |
| 14. | Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind, |
| 15. | in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige |
| 16. | Bestattungsunternehmen |
| 17. | im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich Hier gilt abweichend: Es genügt, wenn ein Personensorgeberechtigter in diesem Bereich tätig ist, um einen Notbetreuungsanspruch des Kindes zu begründen. |